



Kommunalwahlen 2019



HINWEISE FÜR PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN **ZU DEN KOMMUNALWAHLEN AM 26. MAI 2019**

1. Grundlagen des Wahlrechts

Zusammensetzung des Stadtrates (bzw. der Ortschaftsräte) in der Stadt Oederan

Für den Stadtrat Oederan sind 22 Stadträte zu wählen. Den Vorsitz des Stadtrates führt der Bürgermeister (§ 29 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 5 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Oederan).

Entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt Oederan (Oederaner Anzeiger vom 01.11.2014) werden für die nachfolgenden Ortschaften Ortschaftsräte gebildet. Für diese **Ortschaftsratswahlen** sind mit der Hauptsatzung folgende Mitgliederzahlen geregelt:

- in **Breitenau** (einschließlich Löbnitztal) 10 Ortschaftsräte
- in **Frankenstein** (einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf) 12 Ortschaftsräte
- in **Gahlenz** 10 Ortschaftsräte
- in **Görbersdorf** 8 Ortschaftsräte
- in **Kirchbach** 8 Ortschaftsräte
- und in **Schönerstadt** 8 Ortschaftsräte

Wer ist zur Stadtratswahl (bzw. Ortschaftsratswahl) wahlberechtigt?

Das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht bei der Wahl seine Stimme abgeben zu können, besitzt jeder Deutsche sowie jeder andere Bürger eines Mitgliedsstaates der EU, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 26. Mai 2001 geboren),
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin mit Hauptwohnung in Oederan bzw. dem betreffenden Ortsteil wohnt (spätester Zuzug am 26. Februar 2019) und
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 SächsGemO).

Wer kann zur Stadträtin / zum Stadtrat (bzw. Ortschaftsrätin / zum Ortschaftsrat) gewählt werden?

Wählbar (passives Wahlrecht) in den Oederaner Stadtrat (bzw. einem der oben genannten Ortschaftsräte) ist jeder Deutsche sowie jeder andere Bürger eines Mitgliedsstaates der EU, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 26. Mai 2001 geboren),

- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin mit Hauptwohnung in Oederan bzw. dem betreffenden Ortsteil wohnt (spätester Zuzug am 26. Februar 2019),
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen die Wählbarkeit verloren hat (§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 SächsGemO) und
- nicht aufgrund seiner Tätigkeit nach § 32 SächsGemO gehindert ist.

2. Was müssen Parteien und Wählervereinigungen bei der Kandidatenaufstellung beachten?

(§ 6a Abs. 1 KomWG, § 6c KomWG)

Die Vorschläge zur Kandidatenaufstellung für die Stadtratswahl und für die Ortschaftsratswahlen werden durch Parteien und Wählervereinigungen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht. Vorschläge von einzelnen Personen (Kandidaten) sind nicht möglich. Einzelkandidaten (Parteilose) können jedoch mit Hilfe eines Mandats einer Partei bzw. Wählervereinigung kandidieren.

Es dürfen in einem Wahlvorschlag höchstens eineinhalb Mal so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Sitze in den Räten zu besetzen sind.

Für die Stadtratswahl in Oederan können somit pro Wahlvorschlag maximal 33 Kandidaten benannt werden (22 zu wählende Stadträte x 1,5 = 33).

Für die Ortschaftsratswahlen gelten somit folgende Höchstgrenzen:

- in Breitenau (einschließlich Löbnitztal) 15 Bewerber
- in Frankenstein (einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf) 18 Bewerber
- in Gahlenz 15 Bewerber
- in Görbersdorf 12 Bewerber
- in Kirchbach 12 Bewerber
- und in Schönerstadt 12 Bewerber

Die Wahl der Bewerber einer Partei darf frühestens 12 Monate (1. Juli 2018), die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung frühestens 15 Monate (1. April 2018) vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Stadtratswahl (bzw. Ortschaftsratswahl) durchzuführen ist, stattfinden.

Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Aus diesem Grund sollte in jedem Vorschlag eine Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Wird keine Vertrauensperson benannt, dann greift die Regelung des § 6a Abs. 5 Satz 2 KomWG wonach der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson gilt.

3. Wahlvorschläge (§§ 6 ff. KomWG)

Wer kann Wahlvorschläge einreichen? (§ 6 Abs. 1 KomWG)

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl können sein:

- Parteien
- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen und
- nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Kommunalwahlen im Oederaner Amtsblatt (Erscheinungstag: 11. Februar 2019) bis zum **21. März 2019, 18:00 Uhr** eingereicht werden.

Die Einreichung der Unterlagen muss beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. einem von ihm Beauftragten erfolgen.

*Stadtverwaltung Oederan, Zimmer 105
Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan*

Dazu stehen wir Ihnen zu folgenden Dienstzeiten zur Verfügung:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 09:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 – 12:00 Uhr |

Zur Vermeidung unnötiger Wege und Wartezeiten wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (Telefon: 037292/27-113). Gerne können auch außerhalb der Öffnungszeiten Termine vereinbart werden.

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

Hinweise zum Datenschutz bei Aufstellung der Wahlvorschläge

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden?

(§ 6 b Abs. 1 und 2 KomWG, § 17 KomWO)

Grundsätzlich sind für die Zulassung der Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen

- der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags
 - im Sächsischen Landtag oder
 - seit der letzten Wahl im Stadtrat (bzw. Ortschaftsratswahl) vertreten ist
- der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, deren gewählte Vertreter im Stadtrat (bzw. Ortschaftsrat) den Wahlvorschlag mehrheitlich unterschrieben haben.

Sollten Unterstützungsunterschriften notwendig werden, dann werden für die betreffenden Wahlvorschläge Unterstützungsverzeichnisse im Einwohnermeldeamt der Stadt Oederan angelegt.

Alle Wahlberechtigten des Wahlkreises für den der Wahlvorschlag eingereicht wurde, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, können Unterstützungsunterschriften **nach** der Einreichung des Wahlvorschlages

bis zum 21. März 2019, um 18:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Oederan, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan im Einwohnermeldeamt (Zimmer 101) während den unter Punkt 3 angegebenen Dienstzeiten leisten.

Für die Zulassung des Wahlvorschlages sind, je nachdem wie viele Einwohner das Wahlgebiet zählt, an Unterstützungsunterschriften erforderlich:

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| - für die Stadtratswahlen: | <u>Einwohner im Wahlgebiet</u> | <u>Unterstützungsunterschriften</u> |
| | bis zu 10.000 Einwohner: | 60 |
| - für die Ortschaftsratswahlen | <u>Einwohner im Wahlgebiet</u> | <u>Unterstützungsunterschriften</u> |
| | bis zu 500 Einwohnern | 10 |
| | bis zu 2.000 Einwohnern | 20 |

Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis seiner Identität mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Dabei ist zu beachten, dass ein Wahlberechtigter nicht mehrere Vorschläge für dieselbe Wahl unterstützen kann.

5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages (§ 16 KomWO)

In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?

Jeder Wahlvorschlag ist schriftlich und wahlkreisbezogen nach dem Muster der Anlage 16 KomWO einzureichen.

Der eingereichte Wahlvorschlag muss beinhalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- folgende Angaben zu den Bewerbern:
Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
- Wahlgebiet und Wahlkreis,

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c Abs. 3 KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst. Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den Unterzeichnern der Niederschrift eigenhändig zu unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiename, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner anzugeben.

In jedem Vorschlag sollte eine Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Ist dies nicht der Fall, dann greift die Regelung des § 6a Abs. 5 Satz 2 KomWG und der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Vertrauensperson sowie der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages gilt als stellvertretende Vertrauensperson.

¹ Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen. Bei mehreren Vornamen wird der Rufname verwendet. In begründeten Ausnahmefällen wird ein weiterer Vorname zugelassen. Die persönlichen Daten

² Anzugeben ist der zur Zeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 KomWO).

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnahme: i.R., a.D.). Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hinten angestellt werden z.B. Student (Medizin). Wurde ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz FH anzugeben z.B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unternehmensbezeichnungen (Bsp. Angestellte FA Dresden II) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der beruflichen Selbstständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen z.B. Bäckermeister, selbständig.

Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen Bewerbern soll die Bezeichnung arbeitssuchend verwendet werden.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

Als Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 17 zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KomWO)
- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber und Versicherung an Eides Statt (Anlagen 19 und 20 zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO)
- gegebenenfalls: Bescheinigung des für die Stadt / Gemeinde zuständigen Vorstands oder sonstigen Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Stadt / Gemeinde (der Ortschaft) nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des gültigen Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung: für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Stadt / Gemeinde über sein Wahlrecht (Anlage 21 zu § 16 Abs. 3 Nr. 7 KomWO)
- bei Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten (Unionsbürger):
 - eine Versicherung an Eides Statt, dass er oder sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat
HINWEIS: Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung an Eides Statt, benötigen die Bewerber eine Bestätigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres EU-Herkunftsstaates, dass ihre Wählbarkeit dort besteht beziehungsweise, dass dieser Behörde nichts anderes bekannt ist.
 - sofern der Bewerber oder die Bewerberin von der Meldepflicht befreit ist: Versicherung an Eides Statt, seit wann er oder sie in der Stadt oder Gemeinde eine Wohnung hat (bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland: die Hauptwohnung; die Anschriften aller Wohnungen sind anzugeben)

Alle erforderlichen Formulare können im Internet unter www.oederan.de (Rubrik: Rathaus online, Kommunalwahlen 2019) als ausfüllbare PDF-Datei abgerufen werden. Zur besseren Lesbarkeit wird darum gebeten, die Angaben möglichst in Maschinenschrift vorzunehmen.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, die Formulare schriftlich, telefonisch oder persönlich über die Stadtverwaltung Oederan (Meldeamt),
Gerichtsstraße 18, Zimmer 101, 09569 Oederan
037292 27-183 bzw. wahlen@oederan.de
anzufordern.

Nach Einreichung des Wahlvorschlages wird geprüft, ob der eingereichte Vorschlag vollständig und korrekt ist. Sollten Mängel festgestellt werden, erfolgt die Benachrichtigung der jeweiligen Vertrauensperson, um behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Hinweis: Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt im Hauptamt, Zimmer 105 bei dem Gemeindevwahlausschussvorsitzenden Herrn Kevin Thiele. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unter der Tel. 037292 27-113 gern möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist wird der Gemeindevwahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge beschließen. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge.

Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden? (§ 6d Abs. 1 und 2 KomWG)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (21. März 2019, 18 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.

6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 18 KomWO)

Die eingereichten Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang überprüft, ob die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und ob der Wahlvorschlag den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bei Feststellung von Mängeln werden umgehend die Vertrauenspersonen aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Fristablauf (21. März 2019, 18 Uhr) sind Mängelbeseitigungen nur zulässig, wenn sie den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

7. Wann werden die Wahlvorschläge zugelassen? (§ 7 KomWG)

Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Dazu findet voraussichtlich am 25. März 2019 eine Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Der Gemeindevwahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese im Wahlvorschlag zu streichen.

8. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Oederan, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan

Zimmer 104: Herr Thiele Tel. 037292/27-113

Zimmer 101: Frau Eckert Tel. 037292/27-183

Fax 037292/27-270

Mail: wahlen@oederan.de

Dienstzeiten für die die Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts sowie für die Leistung von Unterstützungsunterschriften:

Montag und Mittwoch: geschlossen

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

9. Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

| Nr. | Zu erbringende Unterlagen | Parteien | Wählervereinigungen | |
|-----|--|----------|--|--|
| | | | mitglied- schaftlich organisiert | nicht mit- gliedschaftlich organisiert |
| 1 | Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers und Versicherung an Eides statt (Anlage 19 und 20 KomWO) | X | X + Satzung | X |
| 2 | Wahlvorschlag (Anlage 16 KomWO) | X | X | X |
| 3 | Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers (Anlage 17 KomWO) | X | X | X |
| 5 | Bescheinigungs des Wahlrechtes für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages (Anlage 21 KomWO) | | | X |
| 6 | nur bei ausländischen Unionsbürgern Versicherung an Eides statt § 6a (3) KomWO | X | X | X |

Die vollständigen Unterlagen sind bis spätestens Donnerstag, 21. März 2019, 18:00 Uhr einzureichen.